

Rechtsfragen an Fachanwalt Dr. Stebner

Im Anwaltsbüro Dr. Stebner werden auch Fragen von Mandanten bearbeitet, die über den Fall hinaus Bedeutung haben und für andere Ärzte interessant sein können. Diese Fragen und Antworten werden in urologen.info veröffentlicht.

Baurechtliche Anforderungen an eine Praxis

Frage:

Nach Auskunft meiner KV habe ich die Möglichkeit, eine Zweigpraxis (Nebenbetriebsstätte) im Nachbarlandkreis genehmigt zu bekommen. Ich bin jetzt auf der Suche nach geeigneten Räumen. Eine Kollegin erzählte mir, dass dies gar nicht so einfach sei, denn nach dem Baurecht gibt es für Praxen genaue Vorschriften. Ist dies richtig? Was empfehlen Sie mir?

Antwort Dr. Stebner:

Welche Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Praxis gestellt werden, richtet sich nach dem Baurecht der Länder. Grundsätzlich ist zu empfehlen, sich beim Bauaufsichtsamt oder einem Architekten zu erkundigen. Von Bedeutung sind ebenfalls Vorschriften des Gesundheitsrechts der Länder zu Hygiene usw. Auch hier emp-

fehlt sich eine Erkundigung, am besten beim Gesundheitsamt.

Schon bei der Planung der Praxisräume ist darauf zu achten, dass diese gesetzlichen und hygienischen Anforderungen genügen müssen. Insbesondere baurechtliche Vorschriften spielen eine Rolle. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass bei dem Zuschnitt der Räumlichkeiten und bei der Ausstattung die Vertraulichkeit der Behandlungen (Erfüllung der Schweigepflicht) gewährleistet wird, beispielsweise durch schalldichte Türen, wenn Behandlungsraum und Wartezone nebeneinander liegen.

Arztpraxen müssen behindertengerecht und barrierefrei sein. Lediglich Altpraxen genießen in gewissem Umfang Bestandsschutz.

Von dem Erfordernis einer barrierefreien Praxis kann ggf. eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstig vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen oder alter Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Hier könnte auch die Anzahl der Patienten eine Rolle spielen, allerdings muss die Anfrage für eine Ausnahme primär baulich begründet werden. Wir raten Ihnen, Kontakt zu dem zuständigen Bauamt aufzunehmen.

Wie viele Parkplätze für Ihre Patienten zur Verfügung gestellt werden müssen, hängt vom Baurecht der Länder ab. Meistens sind es mindestens drei Parkplätze.

Schweigepflicht und privatärztliche Rechnung bei minderjährigen Patienten

Frage:

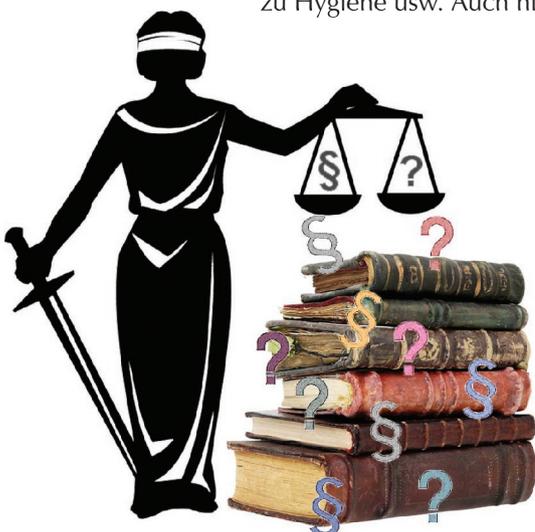
Eine Mutter bat mich telefonisch um einen Behandlungstermin für

ihre 16-jährige Tochter. Die Patientin kam zum Erstgespräch allein, da sie die Mutter auf keinen Fall dabei haben wollte. Die Patientin möchte nicht, dass ihre Eltern von der Diagnose erfahren. Können die Eltern von mir Auskünfte verlangen? Im Behandlungsvertrag ist die Jugendliche als Patientin ausgewiesen. Die Mutter habe ich als gesetzliche Vertreterin unterschreiben lassen. Ist dies rechtlich stichfest?

Antwort Dr. Stebner:

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Einwilligung durch Minderjährige nicht an starre Altersgrenzen gebunden. Es kommt auf die von Ihnen zu beurteilende Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen an, also ob er reif genug ist, die Tragweite der Behandlung zu erkennen. Es empfiehlt sich auf jeden Fall eine sehr gute Dokumentation. Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Einsichtsfähigkeit vorliegt, gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern.

Ein einsichtsfähiger Jugendlicher kann auch einen Behandlungsvertrag nach § 630a BGB abschließen. Ein wirksam mit Ihnen geschlossener Vertrag kann aber nur entstehen, wenn die Kosten der Behandlung im Rahmen des gezahlten Taschengeldes liegen (§ 110 BGB; http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_110.html). Ansonsten ist der Vertrag „schwebend unwirksam“, und der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Sorgeberechtigten zustimmen. Verweigern sie ihre Zustimmung, haben Sie trotz ordentlicher und sorgfältiger Dienstleistung keinen Honoraranspruch. Wenn die Mutter in Ihrem Fall den Vertrag unterschrieben hat, ist davon auszugehen, dass eine Zustimmung vorliegt.



Nur für wirklich schwerwiegende Eingriffe muss die ausdrückliche Zustimmung beider Eltern vorliegen.

Rundfunkgebühren für einen gemieteten Praxisraum

Frage:

Seit ein paar Monaten werde ich vom Westdeutschen Rundfunk Köln aufgefordert, Rundfunkgebühren für meinen Praxisraum zu zahlen. Mehrfach habe ich dort schriftlich erklärt, dass ich diesen Raum nur als Untermieterin des Kollegen nutze. Der Kollege zahlt bereits für die ganze Praxis. Ich habe in dem Behandlungsraum, in dem nur Gesprächstherapien für besondere Patienten von mir durchgeführt werden, auch keinen PC. Die Technik befindet sich vollständig in meiner Hauptpraxis. Muss ich ein zweites Mal Rundfunkgebühren bezahlen?

Antwort Dr. Stebner:

Ihr Raum für besondere Behandlungen ist eine „ausgelagerte Praxisstätte“ (§ 1a Nr. 20. Bundesmantelvertrag-Ärzte). Grundlage für die Entrichtung der Rundfunkgebühren ist der zwischen allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (http://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e800/15ter_Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf). Nach § 5 RBStV ist für jede Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Nach § 6 RBStV ist Betriebsstätte jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit (Shop in Shop). Auf den Umfang und Nutzen zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken kommt es dabei nicht an. Mehrere Raumein-

heiten auf einem oder auf einem zusammenhängenden Grundstück gelten nur dann als eine Betriebsstätte, wenn sie von einem Inhaber zum gleichen Zweck betrieben werden.

Wenn mehrere Unternehmen in einer Raumeinheit zusammenarbeiten (z. B. Praxisgemeinschaft), besteht die Möglichkeit, dass von nur einem Unternehmensinhaber die gesamten Räumlichkeiten angemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zwischen den verschiedenen Betriebsstätten keine erkennbare räumliche Trennung besteht (z.B. gibt es nur einen gemeinsamen Empfang). Dies dürfte bei Ihnen nicht der Fall sein.

Nach allem ist die von Ihnen in Untermiete geführte ausgelagerte Praxisstätte eine eigene Betriebsstätte, und Sie müssen demnach hierfür Rundfunkgebühr entrichten. Da sich der Rundfunkbeitrag nicht nach der räumlichen Größe der Betriebsstätte, sondern nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten richtet, verringert sich auch nicht der Beitrag ihres Kollegen (Vermieters).

Der Vermieter beansprucht für Notfälle einen Schlüssel für den untervermieteten Praxisraum

Zusatzfrage:

Ich habe noch eine weitere Frage, mit der ich von meinem Kollegen konfrontiert werde. Da der untervermietete Praxisraum in seiner Praxis gelegen ist und ich ihn nur gelegentlich nutze, verlangt er, einen Schlüssel zu behalten, um im Notfall, z.B. bei einem Wasserrohrbruch, den Raum betreten zu können. Ich habe ihn bereits darauf hingewiesen, dass Patientenunterlagen dort liegen könnten und deshalb auch ein Schlüssel von mir nicht heraus-

gegeben werden kann. Er meint, den Schlüssel würde er ohnehin nur im Notfall nutzen, um die Tür aufzuschließen. Die Alternative wäre, die Tür aufzubrechen, was aber nicht zumutbar sei. Muss ich dem Vermieter einen Schlüssel überlassen?

Antwort Dr. Stebner:

Die Untervermietung ist hinsichtlich des Zugangs zum Raum der Vermietung gleichgestellt. D.h., der Untervermieter hat kein Zugangsrecht zum untervermieteten Raum. Auch unter dem Aspekt der Schweigepflicht dürfen Sie anderen Personen nicht unbeaufsichtigt Zugang zum Praxisraum verschaffen.

In meinen Beratungen empfehle ich Vermietern (Untervermietern) auch dringend, von der Entgegennahme eines Schlüssels mit Einverständnis des Mieters (Untermieters) Abstand zu nehmen. Angenommen, ein Gegenstand im vermieteten Raum fehlt, und es muss ein Diebstahl angenommen werden, fragt die ermittelnde Polizei als erstes, welche fremden Personen Zugang zum Raum hatten. Das ist dann der Vermieter (Untervermieter), der so in den Kreis der Verdächtigen gerät.

Noch zum Wasserrohrbruchfall: Wäre anzunehmen, dass im verschlossenen Raum beispielsweise ein Wasserrohrbruch ist, besteht ein Rechtfertigungsgrund für das Aufbrechen der Türen. Dem Untervermieter wäre dann in dem Fall zu raten, mindestens einen Zeugen, besser zwei, hinzuzuziehen. ◀

*Dr. jur. Frank A. Stebner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
Tel.: +49 5341-85310
Fax: +49 5341-853150
E-Mail: info@drstebner.de,
Internet: www.DrStebner.de*



*Dr. jur.
Frank A. Stebner,
Salzgitter
Fachanwalt für
Medizinrecht*